Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7460

29. 04. 94

Sachgebiet 2170

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem

Für Kleingärten in den neuen Bundesländern wird — durch die Änderung des Bundeskleingartengesetzes — künftig der Pachtzins erheblich — bis zum vierfachen des ortsüblichen Pachtzinses — erhöht. Die Massen- und Dauerarbeitslosigkeit stellt viele Kleingartenpächterinnen und -pächter vor finanzielle Probleme. Es grassiert die Angst, des Kleingartens verlustig zu werden, wenn nur noch Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

B. Lösung

Kleingärten sind bei Sozialhilfebezug zu schützen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ein zusätzlicher Bundeszuschuß ist nicht nötig.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 88 „Einzusetzendes Vermögen, Ausnahmen" wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird als neue Nummer 4 eingefügt:

      „4. eines Kleingartens in angemessener Größe, der zur Sicherung der Lebensgrundlagen beiträgt,".

   b) Die Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.

2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In den neuen Bundesländern haben Kleingärten einen anderen Stellenwert im Leben von Millionen Bürgerinnen und Bürgern als in den alten Bundesländern. Für viele Familien sind sie der Entwicklung in der DDR folgend nicht nur Freizeitmittelpunkt, sondern in nicht unerheblichem Maße auch Basis für die Obst- und Gemüseversorgung. Da in der DDR die Auslandsreisetätigkeit stark eingeschränkt war, wurden ein bedeutender Teil der Familienersparnisse und viel Arbeit in diesen Freizeitbereich investiert. Aus diesen Gründen muß eine besondere Schutzwürdigkeit des Kleingartenbesitzes sichergestellt werden. Gerade für Sozialhilfebedürftige trägt der Kleingarten zur Sicherung der wesentlichen Lebensgrundlagen bei.

Ist die Größe der Sicherung der Lebensgrundlagen angemessen, so ist auch eine Schutzwürdigkeit für Sozialhilfebedürftige in den alten Bundesländern gegeben. Daher ist eine generelle Änderung des Bundessozialhilfegesetzes gerechtfertigt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Einfügung setzt Kleingärten in die Liste von Vermögen, von dessen Einsatz oder Verwertung der Bezug von Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf.

Zu Nummer 2

Das Inkraftsetzungsdatum muß mit dem Datum der Inkraftsetzung der Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) korrespondieren.

C. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten, weil der Sozialhilfebezug nur einsetzt, ohne erst den Kleingarten „verwerten" zu müssen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333